
Datum: 18.12.2003
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 WF 420/03
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2003:1218.2WF420.03.00

Vorinstanz: Amtsgericht Essen, 104 F 282/03

Tenor:

Auf die Beschwerden der Parteien wird der
Prozeßkostenhilfebeschuß des Amtsgerichts – Familiengericht –
Essen vom 26.09.2003 abgeändert.

Dem Antragsteller wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung von
Rechts-anwältin L aus C, der Antragsgegnerin unter Beiordnung
von Rechtsanwalt I2 aus F bewilligt.

Die Prozeßkostenhilfebewilligung erfolgt ratenfrei.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.

Gründe:

Durch Beschluß vom 26.09.2003 wurde den Parteien Prozeßkostenhilfe für die Durchführung
des gerichtlichen Umgangsverfahrens verweigert. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens
durch den Antragsteller sei mutwillig, weil er zuvor keine Vermittlung und Beratung durch das
Jugendamt in Anspruch genommen habe. Eine Anwaltsbeordnung scheide wegen der
Verpflichtung des Gerichts zur Amtsermittlung aus. Ferner seien lediglich
Umgangsmodalitäten streitig, nicht das Umgangsrecht als solches. Die Bewilligung der
Prozeßkostenhilfe für die Antragsgegnerin scheitere an der fehlenden Rechtshängigkeit.

1

2

3

Die hiergegen gerichteten Beschwerden der Parteien sind begründet.

Die Einleitung des Umgangsverfahrens durch den Antragsteller ist nicht mutwillig im Sinne des § 114 ZPO. Die Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung durch das Jugendamt ist nicht Voraussetzung für das Entstehen des Rechtsschutzinteresses für ein gerichtliches Umgangsverfahren. Auch wenn ein Rechtsanspruch auf Beratung durch das Jugendamt zwischenzeitlich in § 18 SGB VIII normiert ist, haben die Eltern nach wie vor das Recht, unmittelbar um gerichtliche Hilfe nachzusuchen (OLG Hamm, 8. FS, FamRZ 1998, 1303). Eine die Annahme von Mutwilligkeit begründende Ausnahme hiervon kommt nur in solchen Fällen in Betracht, in denen die Umgang begehrende Partei ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil oder dem Jugendamt, d.h. ohne überhaupt die Möglichkeit einer Einigung abzuklären, ein gerichtliches Verfahren einleitet (vgl. etwa Amtsgericht Holzminden, FamRZ 1995, 372 f.). Eine solche Fallkonstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Die Frage eines dem Normalfall entsprechenden unbegleiteten Umgangs steht zwischen den Parteien seit nunmehr zwei Jahren in Rede. Über seine Gewährung wurde außergerichtlich unter Einschaltung von Anwälten korrespondiert. Die Antragsgegnerin hat eine kategorisch ablehnende Haltung eingenommen, die sie auch im vorliegenden Antragsverfahren beibehalten hat. Dieses Ergebnis hat sich in dem zwischenzeitlich stattgefundenen Jugendamtstermin bestätigt. Vor diesem Hintergrund kann insbesondere aufgrund der Gewichtigkeit des von der Antragsgegnerin vorgetragenen Einwandes einer Entführungsgefahr nicht davon ausgegangen werden, der Streit um den Umgang sei offenkundig ohne Inanspruchnahme eines gerichtlichen Verfahrens vorab zwischen den Parteien lösbar.

4

Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Beiordnung von Rechtsanwälten im vorliegenden Verfahren erforderlich ist. Im Grundsatz stellt die Beiordnung auch im Umgangsverfahren die Regel, ihre Ablehnung in besonders einfach gelagerten Fällen die Ausnahme dar (Zöller-Philippi, ZPO, § 121, Rdn. 7). Ein besonders einfacher Fall, in dessen Rahmen lediglich Modalitäten eines dem Grunde nach unstreitigen Umgangsrechts zu erörtern sind, ist vorliegend nicht gegeben. Jeglicher unbegleiteter Umgang wird vielmehr ohne die Andeutung einer Kompromißmöglichkeit kategorisch abgelehnt, was bei der derzeitigen Handhabung in Form von stundenweisen Besuchen im Haushalt der Kindesmutter einem überwiegenden Umgangsaußschluß gleichkommt. Die zur Begründung vorgetragene Entführungsgefahr bedingt im Hinblick auf die Feststellung der erforderlichen Tatsachen eine umfassende Aufklärung der persönlichen Verhältnisse und der Motivlagen der Parteien sowie hieraus resultierend eine intensive Vermittlung zur Zerstreung möglicherweise nicht objektivierbarer Bedenken der den Umgang verweigernden Partei.

5

Hinzu kommt, daß insbesondere bezüglich des Entführungseinwandes auch im FGG-Verfahren Darlegungs- und Feststellungslastregeln zum Tragen kommen und zu beachten sind. Welche Sachlage zur Annahme eines begründeten Entführungsverdachts führt, welche Konsequenzen eine offene Tatsachenlage hat, bzw. welche Tatsachen im Hinblick auf die Entkräftung eines Entführungsverdachts erheblich und deshalb vorzutragen sind, ist für eine rechtsunkundige Partei jedoch nicht beurteilbar. Die Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten ist deshalb geboten.

6